



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

ZI 1087-01/93

betrifft **GESETZENTWURF**
 ZI. 20 -GE/19 93
 Datum: **28. APR. 1993**
 Verteilt **30. April 1993**

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fernwärmeförderungsgesetz geändert wird; Stellungnahme Schreiben des BMwA vom 16. März 1993, GZ 551 371/5-VIII/1/93

L. Labrida

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

22. April 1993

Der Präsident:

Fiedler

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**
Wark

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

An das

Bundesministerium für
wirtschaftliche AngelegenheitenStubenring 1
1011 Wien

ZI 1087-01/93

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Fernwärmeförderungsgesetz ge-
ändert wird; Stellungnahme
Schreiben des BMwA vom 16. März 1993,
GZ 551 371/5-VIII/1/93

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

1. Zum § 1 Abs 4 des Entwurfes:

Im Zusammenhang mit der nunmehr vorgesehenen Anhebung des Gesamtinvestitionsrahmens von derzeit 15 Milliarden S auf 20 Milliarden S erhebt sich für den RH die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer derartigen Regelung. Eine gesetzliche Beschränkung des Investitionsrahmens erscheint dem RH deshalb entbehrlich, weil im Wege der jährlichen Veranschlagung ohnedies das Förderungsvolumen gesteuert werden kann.

Die Beobachtung der in diesem Absatz gesetzlich festgelegten und ab Beginn der Fernwärmeförderung im Jahre 1983 gerechneten Gesamtsumme, die nunmehr auf 20 Milliarden S angehoben werden soll, erfordert im BMwA umfangreiche Aufzeichnungen über die den jeweiligen Förderungszusagen zugrundeliegenden Investitionssummen. Überdies ändert sich mit der Abrechnung der jeweiligen Förderungsfälle zumeist auch die zugrunde liegende endgültige Investitionssumme, weshalb laufend aufwendige Korrekturen des ausgeschöpften Gesamtinvestitionsrahmens erforderlich sind.

Diese Aufzeichnungen des BMwA über das Gesamtinvestitionsvolumen enthielten auch die Investitionsvolumen der beim BMwA erst in Vormerkung befindlichen, aus verschiedenen

RECHNUNGSHOF, ZI 1087-01/93

- 2 -

Gründen oft über einen längeren Zeitraum nicht genehmigungsreifen Förderungsfälle. Bei Ausschöpfung des Förderungsbetrages durch eingebrachte Anträge wurde jeweils den anderen Förderungswerbern nahegelegt, ihre Anträge erst später einzubringen.

Die in den Erläuterungen erwähnte Ausschöpfung des bisherigen Investitionsrahmens von 15 Mrd S dürfte daher ebenfalls nur mit Einbeziehung der erst eingebrachten, aber noch nicht bewilligten oder nicht bewilligungsreifen Anträge gegeben sein.

2. Zum § 3 des Entwurfes:

Da Braunkohle ein stark schwefelhaltiger, fossiler, nicht erneuerbarer Energieträger ist, bei dessen Verbrennung - vom Schwefeldioxid abgesehen - zusätzlicher fossiler Kohlenstoff freigesetzt wird und im Hinblick auf die von der Bundesregierung angestrebte Senkung der Kohlendioxidemissionen sollte die Braunkohle als förderungsfähiger Energieträger ausscheiden.

Weiters sollte die Möglichkeit untersucht werden, in Standorten von Abfallverbrennungsanlagen höhere Förderungssätze für jene Anlagen zur Fernwärmeversorgung zu gewähren, deren Energie-Input aus der Abwärme derartiger Verbrennungsanlagen besteht. Die dadurch erzielbaren billigen Fernwärmepreise könnten nämlich die Akzeptanz der Errichtung und des Betriebes einer Abfallverbrennungsanlage bei der Bevölkerung erhöhen.

Darüber hinaus erachtet der RH Anlagen zur Erhöhung des energetischen Wirkungsgrades, wie zB zur Nutzung der industriellen Abwärme bestehender Feuerungsanlagen, förderungswürdiger als Anlagen, in denen Energieträger unter Freisetzung von Kohlendioxid verfeuert werden müssen.

Der RH regt somit an, die rechtlichen Grundlagen für eine differenziertere Förderung von Fernwärmeinvestitionen zu schaffen: Damit könnte ein Beitrag sowohl zur gebotenen Einschränkung von Kohlendioxidemissionen als auch zur Lösung des Problems der Standortfindung für Abfallverbrennungsanlagen geleistet werden.

3. Zur Einvernehmenskompetenz des BMF:

Gemäß § 12 Abs 2 FWFG hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Gewährung der Förderung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

RECHNUNGSHOF, ZI 1087-01/93

- 3 -

schriftlich auszusprechen. Das BMWA übermittelt daher jeden Geschäftsfall, der die Zusage erlangt hat, dem BMF zur Einsichtnahme und Herstellung des Einvernehmens.

Das führt in der Praxis dazu, daß jeder Förderungsfall von der Zusage bis zur abschließenden Vorlage der Verwendungsnachweise von zwei Verwaltungsbereichen behandelt wird, was zwangsläufig einen unnötigen Verwaltungsaufwand und Verzögerungen bei der Abwicklung zur Folge hat.

Da der im BMF bei dieser Mitwirkung anfallende Verwaltungsaufwand mit dem erzielten Ergebnis in keinem ökonomisch zu vertretenden Verhältnis steht, sieht der RH die Mitwirkungskompetenz des BMF bei Förderungszusagen nach dem FWFG als entbehrlich an.

Schon im Rahmen seiner Einschaltung in das Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Kompetenzbereinigungsgesetzes hat sich der RH in einer dem Bundeskanzleramt, dem Präsidium des Nationalrates sowie dem Bundesministerium für Föderalismus und Verwaltungsreform übermittelten Stellungnahme unter anderem für eine Beschränkung der Mitwirkung des BMF bei der Vollziehung des FWFG auf die Erlassung von Richtlinien (§ 5 leg cit) ausgesprochen.

Zum Förderungsbeirat:

Der RH würde die vom BMWA im Begleitschreiben zu den Begutachtungsunterlagen zur Diskussion gestellte Auflösung des Förderungsbeirates als Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung begrüßen.

Zum Abschnitt "Kosten" des Vorblattes:

Die in diesem Abschnitt genannten Kosten vom 270 Mill S stellen entsprechend dem vom Ministerrat am 16. Feber 1993 zur Kenntnis genommenen, auf § 14 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) basierenden Arbeitsbehelf "Was kostet ein Gesetz" (Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Rechtsvorschriften) offensichtlich nur die Nominalkosten (zur Verfügung zu stellende Förderungsmittel) der Gesetzesänderung dar. Die als Teil der Folgekosten zu kalkulierenden Vollzugskosten (Personal-, Sach-, Raum- und Verwaltungsgemeinkosten im Zusammenhang mit der Bearbeitung weiterer Förderungsanträge mit einem Investitionsvolumen von 5 Mrd S) sind nicht angegeben.

RECHNUNGSHOF, ZI 1087-01/93

- 4 -

Es fehlen weiters Vorschläge über die Bedeckung dieser Mehrausgaben (vgl § 14 Abs 1 Z 4 BHG).

Schließlich sind auch die gem § 14 Abs 3 BHG darzustellenden Mehrausgaben der am Finanzausgleich beteiligten anderen Gebietskörperschaften nicht erwähnt, obwohl solche zusätzliche Ausgaben zufolge § 6 Abs 2 FWFG Voraussetzung einer Fernwärmeförderung durch den Bund sind.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

22. April 1993

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Wark